



## GESAMTELTERNBEIRAT DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

### Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des GEB Stuttgart

Abzustimmender Formulierungsvorschlag

**Abzustimmendes ist gelb markiert**

Alt

#### **§ 4 Funktionsinhaber**

1. Die Mitglieder des GEB wählen gemäß den Bestimmungen der §§ 16-20 dieser Geschäftsordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, einen Kassenverwalter und einen Schriftführer in den Vorstand.
2. Sind unter den Mitgliedern kein Schriftführer und kein Kassenverwalter zu finden, so können Klassenelternvertreter vom Vorsitzenden als Schriftführer oder Kassenverwalter bestellt werden. Als Nichtmitglieder des GEB nehmen sie an den Sitzungen als Gäste teil.
3. Die Vollversammlung des GEB bestellt 2 Kassenprüfer.

Neu

#### **§ 4 Funktionsinhaber**

1. Die Mitglieder des GEB wählen gemäß den Bestimmungen der §§ 16-20 dieser Geschäftsordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, einen Kassenverwalter, **einen stellvertretenden Kassenverwalter, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer** in den Vorstand.
2. Sind unter den Mitgliedern kein Schriftführer und kein Kassenverwalter zu finden, so können Klassenelternvertreter vom Vorsitzenden als Schriftführer oder Kassenverwalter bestellt werden. Als Nichtmitglieder des GEB nehmen sie an den Sitzungen als Gäste teil.
3. Die Vollversammlung des GEB bestellt 2 Kassenprüfer.

## § 22a Mitglieder im Schulbeirat

1. Auf der Grundlage von § 49 SchG und der Gemeinderatsbeschlüsse GRD 754/1983 vom 20.10.1983 und GRD 563/2003 vom 17.07.2003 bildet die Stadt einen Schulbeirat. Dem Schulbeirat gehören vorbehaltlich der Bestellung durch den Gemeinderat der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des GEB und drei weitere Elternvertreter aus dem Gesamtelternbeirat an. Diese fünf Personen sollen – wenn möglich – die fünf Schularten (Grundschulen, Sek1-Schulen, SBBZ, berufliche Schulen und Gymnasien) vertreten.
2. Der Vorstand des GEB benennt dazu die drei weiteren Mitglieder des Schulbeirats zur Bestellung durch den Gemeinderat.
3. **(1)** Die Mitgliedschaft im Schulbeirat endet mit Ende der Amtszeit des Schulbeirats.  
**(2)** Sie endet früher, wenn das Mitglied die Funktionen innerhalb des GEB, die Voraussetzung für seine Benennung war, nicht mehr innehat.  
**(3)** Die Mitgliedschaft im Schulbeirat endet ebenfalls, wenn das Mitglied an zwei Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Der Vorstand des GEB benennt dann ein neues Mitglied des Schulbeirats zur Bestellung durch den Gemeinderat.

## § 22b Mitglieder im Jugendhilfeausschuss

1. Der Oberbürgermeister bestellt ein Mitglied des schulischen GEB als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Diese Person und mögliche Stellvertreter werden durch Beschluss des Vorstandes aus den Kreisen der Mitglieder des GEB benannt und dem Oberbürgermeister zur Bestellung vorgeschlagen.
3. **(1)** Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ende der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.  
**(2)** Sie endet früher, wenn das Mitglied die Funktionen innerhalb des GEB, die Voraussetzung für seine Benennung war, nicht mehr innehat.  
**(3)** Die Mitgliedschaft im Schulbeirat endet ebenfalls, wenn das Mitglied an zwei Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Der Vorstand des GEB benennt dann ein neues Mitglied des Schulbeirats zur Bestellung durch den Gemeinderat.

## § 24 Vorzeitige Beendigung einer Amtszeit

1. Die Amtszeit kann neben dem Verlust der Wählbarkeit durch Rücktritt oder durch vorzeitige Neuwahl eines Nachfolgers vor Ablauf beendet werden.
2. Der Rücktritt erfolgt durch einseitige schriftliche Willenserklärung des Vorsitzenden für seine Person gegenüber seinem Stellvertreter, der übrigen Vorstandsmitglieder oder anderer Funktionsinhaber gegenüber dem Vorsitzenden. Treten Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender zurück, so erklären sie dies den übrigen Vorstandsmitgliedern.
3. Vorstandsmitglieder oder andere Funktionsinhaber können dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der bei dieser Wahl anwesenden GEB-Mitglieder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt, wobei § 16 EbV sinngemäß gilt.
4. **(1)** Sollten mindestens 7 der 10 stimmberechtigten Vorsitzenden und Stellvertreter der Schulartenausschüsse ein Misstrauen gegenüber dem Vorsitzenden und/ oder des Stellvertreters äußern, so ist eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Vorsitzes durchzuführen.  
**(2)** Dies gilt ebenso für andere Vorstandsmitglieder, wenn sie ihr Amt nicht wahrnehmen.

5. Die Wahl nach Rücktritt oder zur Abberufung muss innerhalb von vier Wochen auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des GEB erfolgen, bei bereits begonnenen Ferien frühestens jedoch zwei Wochen nach deren Ende. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der GEB-Mitglieder schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung und die Sitzung gelten betroffenes Vorstandsmitglied bzw. Funktionsträger als verhindert.
6. Für die Neuwahl gelten die §§ 16 - 20 dieser GO entsprechend.